



NEUDRUCK

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie

44. Sitzung (öffentlich)

3. Mai 2024

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:01 Uhr bis 11:45 Uhr

Vorsitz: Dr. Robin Korte (GRÜNE)

Protokoll: Dr. Lukas Bartholomej, Steffen Exner, Carolin Rosendahl,
Gertrud Schröder-Djug, Stephan Vallata

Verhandlungspunkt:

Viertes Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

3

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/7534

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 18/8781

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 18/8882

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)

Anhörung von Sachverständigen
des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie

Viertes Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/7534

Änderungsantrag der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 18/8781

Änderungsantrag der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 18/8882

am Freitag, dem 3. Mai 2024
10.00 bis 12.00 Uhr im Plenarsaal, Livestream

Tableau

Stand: 03.05.2024

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln	Hilmar v. Lojewski <i>(per Videokonferenz)</i>	18/1468
Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf		
Städte- und Gemeindebund NRW Düsseldorf	Rudolf Graaff	
Zentralinstitut für Raumplanung Professorin Dr. Susan Grotefels Geschäftsführerin Münster	Professorin Dr. Susan Grotefels	18/1456
TU Dortmund Professor Dr. Klaus Joachim Grigoleit Leiter des Fachgebiets Raumplanungs- und Umweltrecht Dortmund	Professor Dr. Klaus Joachim Grigoleit	18/1460
Lenz und Johlen Rechtsanwälte Partnerschaft mbB Dr. Sebastian Wies, LL.B. Fachanwalt für Verwaltungsrecht Köln	Dr. Sebastian Wies	18/1457

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Unternehmer nrw Alexander Felsch Düsseldorf	Alexander Felsch	18/1472
Die Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen (IHK NRW) Dr. Matthias Mainz Düsseldorf	Dr. Ulrich Biedendorf	18/1459 (Neudruck)
Landesverband Erneuerbare Energien (LEE) NRW e. V. Christian Mildenerger Geschäftsführer Düsseldorf	Hans-Josef Vogel	18/1461
Professor Dr. Martin Beckmann Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht Münster	---	---
Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit Herrn Rechtsanwalt Thomas Mock Köln	Thomas Mock	18/1464
DOMBERT Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung Tobias Roß Düsseldorf	Tobias Roß	18/1467

Weitere Stellungnahmen:

VERNUNFTKRAFT NRW e. V., Volker Tschischke, Borcheln JUWI GmbH Bäuerlicher BürgerWind	18/1463 18/1474 18/1475
---	--

Viertes Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/7534

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 18/8781

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 18/8882

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße Sie zur 44. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie. Ganz besonders begrüße ich die Sachverständigen, und ich begrüße alle Zuhörerinnen und Zuhörer sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowohl hier im Saal als auch im Livestream.

Ich möchte mich im Namen des Ausschusses bei allen Sachverständigen für die schriftlichen Stellungnahmen sowie für Ihre Mitwirkung an der heutigen Sitzung herzlich bedanken.

Aus zeitlichen Gründen werden die Sachverständigen ihre schriftlichen Stellungnahmen nicht noch einmal in einem Eingangsstatement mündlich zusammenfassen. Vielmehr gehen wir davon aus, dass alle Abgeordneten die schriftlichen Stellungnahmen gelesen und ausgewertet haben und nun konkrete Fragen an die Sachverständigen richten werden, um einzelne Sachverhalte des Gesetzentwurfs, der Änderungsanträge und der Stellungnahmen zu vertiefen bzw. zu hinterfragen.

Wir gehen in unserem Ausschuss immer so vor, dass zunächst jede Fraktion eine Frage an eine sachverständige Person richtet. Ich möchte Sie bitten, liebe Damen und Herren Sachverständige, bei der Formulierung Ihrer Antworten möglichst drei Minuten nicht zu überschreiten. Ich gebe ansonsten einen Hinweis. So verfahren wir in aufeinanderfolgenden Fragerunden.

Die Sitzung ist bis maximal 12:00 Uhr angesetzt.

Bevor ich die erste Fragerunde eröffne, möchte ich darauf hinweisen, dass Professor Dr. Grigoleit mich gebeten hat, mitzuteilen, dass er nur bis maximal 11:30 Uhr zur Verfügung steht. Falls Sie Fragen vorbereitet haben bzw. sich im Laufe der Sitzung Fragen ergeben, die sich an Herrn Professor Dr. Grigoleit richten, platzieren Sie diese bitte möglichst in der ersten Hälfte der Anhörungszeit.

Wir beginnen mit der ersten Fragerunde. Ich rufe die Fraktionen in der Reihenfolge ihrer Größe auf. Es beginnt die CDU-Fraktion.

Dr. Christian Untrieser (CDU): Herzlichen Dank an die Sachverständigen, dass Sie uns erneut zu diesem Thema zur Verfügung stehen. Wir haben vor Kurzem bereits über das Landesplanungsgesetz gesprochen; heute tun wir dies erneut.

Unsere erste Frage möchte ich an Herrn Dr. Biedendorf von der IHK NRW richten. Wir planen mit dem Änderungsantrag diverse Verfahrensbeschleunigungen und Fristverkürzungen. Wie bewerten Sie dies im Lichte des Beschleunigungspaktes zwischen Bund und Ländern? Bei welchen Änderungen sehen Sie das größte Beschleunigungspotenzial?

André Stinka (SPD): Vielen Dank, dass Sie sich heute noch einmal unseren Fragen stellen. Ich lese meine Frage vor, weil wir rechtliches Terrain beschreiten. Da möchte ich keinen Fehler machen. Meine Frage geht an Herrn Professor Grigoleit.

Das OVG Münster erkannte in seinem Urteil aus dem Februar beim Ziel 10.2-13 des LEP-Entwurfs eine Selbstermächtigung des Plangebers, also der Landesregierung, sich über bundesgesetzliche Vorgaben hinwegzusetzen. Ein Steuerungsmechanismus im Übergangszeitraum als Form der begrenzten Ausschlussplanung widerspreche dem Wind-an-Land-Gesetz des Bundes. Die Konzentrationsplanung ist seit Februar der Positivplanung gewichen.

Nun schreiben CDU und Grüne in der Begründung des zweiten Änderungsantrags, das OVG-Urteil sei hier nicht einschlägig. Andererseits schreibt das zuständige Wirtschaftsministerium in einer Vorlage für die Ausschusssitzung in der nächsten Woche wiederum von der Notwendigkeit einer sorgfältigen Prüfung des OVG-Urteils, das erhebliche Auswirkungen auf nachgelagerte Planverfahren haben könnte. Dies sei noch nicht geschehen. Kann man aus Ihrer Sicht, Herr Professor, den vorliegenden Entwurf zum Landesplanungsgesetz vor einer rechtlich erschöpfenden Bewertung des OVG-Urteils beschließen? Wo in dem Urteil sehen Sie zu erfüllende Anforderungen?

Michael Röls-Leitmann (GRÜNE): Vielen Dank an die Damen und Herren Sachverständigen für Ihre erneuten schriftlichen Stellungnahmen und auch dafür, dass Sie diesmal für eine Präsenzhörung hier nach Düsseldorf gekommen sind bzw. sich zuschalten.

Unsere erste Frage richtet sich vor dem Hintergrund der zeitlichen Restriktionen ebenfalls an Herrn Professor Grigoleit. Sie bezieht sich auf den ersten Änderungsantrag. Sie kritisieren in Bezug auf § 34 Abs. 2 die Unschärfe der Präklusionsregelung. Es geht dabei um den Ausschluss des Rechts der Regionalbehörde, raumordnerische Bedenken zu äußern, falls dies nicht innerhalb einer Frist geschieht. Was ist für Sie an dieser Regelung unklar, und welche Nachschärfungen empfehlen Sie an dieser Stelle?

Dietmar Brockes (FDP): Vielen Dank, meine Damen und Herren, dass Sie uns heute persönlich zur Verfügung stehen, nachdem nun einige Änderungen an dem ursprünglichen Gesetzentwurf vorgenommen wurden.

Ich richte meine erste Frage an den Landesverband der Erneuerbaren, an Herrn Vogel. Sie legen in Ihrer Stellungnahme deutlich dar, dass die im neuesten Änderungsantrag zum Landesplanungsgesetz vorgesehenen Untersagungsregeln für Windenergievorhaben nicht vereinbar sind mit den im Bundesrecht statuierten Positivplanungen beim Windenergieausbau. Können Sie uns das bitte erläutern?

Christian Loose (AfD): Auch meinerseits vielen Dank an die Sachverständigen für Ihre Stellungnahmen und dafür, dass Sie uns für Fragen zur Verfügung stehen.

Meine erste Frage geht an den Sachverständigen der Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit, Herrn Mock. Es geht mir um eine mögliche Inkongruenz von Netzausbau und Windkraft. Auf der Hannover-Messe hat kürzlich ein Unternehmer, der Kabel produziert, dem Bundeswirtschaftsminister erklärt, es sei kein Problem für ihn und sein Unternehmen, alle für die sogenannte Energiewende benötigten Kabel zu liefern. Allerdings habe schon der Genehmigungsprozess für ein neues Logistikzentrum mehr als drei Jahre in Anspruch genommen.

Uns interessiert die Frage, welche Folgen das vorliegende Gesetespaket hat, wenn einerseits der Ausbau der sogenannten Erneuerbaren beschleunigt werden soll, aber auf der anderen Seite der notwendige Netzausbau so lahmt, wie es der Unternehmer Herr Habeck vorgehalten hat. Was passiert mit dem überschüssigen Strom, der dann in immer größerem Umfang produziert wird?

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Wir beginnen nun mit der ersten Antwortrunde.

Dr. Ulrich Biedendorf (Die Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen): Herr Dr. Untrieser, Sie haben die Frage gestellt, wie wir die Verfahrensvereinfachungen bzw. Verfahrensbeschleunigungen einschätzen und wie man dies mit dem Beschleunigungspakt zwischen Bund und Ländern vereinbaren kann.

In unserer ersten Stellungnahme vom 5. März dieses Jahres haben wir uns schwerpunktmäßig mit den §§ 38 und 38a auseinandergesetzt. Ausgehend von dem Gedanken, dass § 38 wegen fehlender Rechtsverordnung keine praktische Relevanz hat, haben wir die Empfehlung ausgesprochen, die in § 38 genannten Normen, mit denen hätte experimentiert werden können, so zu ändern, dass Verfahren beschleunigt und vereinfacht werden.

Dies geschieht mit dem ersten Änderungsantrag von CDU und Bündnis 90/Die Grünen tatsächlich. Sie sind uns in vielen Fällen gefolgt. Das findet auf jeden Fall unsere Zustimmung. Es passt auch zum Beschleunigungspakt, den Bund und Länder geschlossen haben; denn alles, was Verfahren verkürzt, dient der wirtschaftlichen Entwicklung Nordrhein-Westfalens und der Bundesrepublik Deutschland insgesamt.

Für uns hat in dieser Hinsicht die von Ihnen vorgeschlagene Änderung des § 34 Landesplanungsgesetz die größte Bedeutung, weil damit aus einem mehrstufigen ein einstufiges Verfahren wird. Den Kommunen wird die Möglichkeit gegeben, selbst zu entscheiden, ob sie sich bei anstehender Bauleitplanung mit der Bezirksregierung ins Benehmen setzen oder nicht.

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Herr Professor Dr. Grigoleit, Sie wurden von zwei Fraktionen angesprochen. Insofern haben Sie etwas mehr Zeit für die Beantwortung der Fragen, und ich gebe Ihnen nach etwa fünf bis sechs Minuten einen Hinweis.

Prof. Dr. Klaus Joachim Grigoleit (Technische Universität Dortmund, Fakultät Raumplanung): Ich möchte zunächst ausdrücklich dem Kollegen zustimmen: Die Abschaffung des Zielanpassungsverfahrens ist sicherlich die größte Leistung.

Die erste an mich gerichtete Frage bezog sich auf § 36 Abs. 3 und darauf, wie der Änderungsentwurf mit dem Urteil des OVG Münster vereinbar ist. Das OVG Münster hat mal wieder sehr deutlich die Landesplanung in Nordrhein-Westfalen scharf kritisiert. Diese scharfe Kritik des OVG Münster an der Landesplanung ist vollständig unabhängig davon, wer gerade das Ministerium führt. Es geht grundsätzlich um das Verständnis davon, was Raumordnung im Lande bedeutet. Das OVG Münster ist diesbezüglich grundlegend anderer Auffassung als bisher alle Landesregierungen. Meines Erachtens hat das OVG Münster vollständig recht.

Diesen speziellen Fall betreffend muss man sehen, dass das OVG Münster insbesondere den materiellen Regelungsgehalt im Ziel 10.2-13 des Entwurfs kritisiert hat. In dem vorliegenden Änderungsentwurf zu § 36 Abs. 3 geht es um eine Verfahrensregelung, und zwar nur – in Anführungsstrichen – um die Zurückstellung. Das ist der wesentliche Unterschied.

Ich habe in meiner Stellungnahme nicht geschrieben, dass das Urteil des OVG Münster nicht einschlägig sei, sondern dass die vorgeschlagene Neuregelung die Kritik nicht in gleicher Weise auf sich zieht, wie dies im Ziel 10.2-13 der Fall wäre.

Ich sehe diese Zurückstellung selbstverständlich trotzdem kritisch. Wir müssen genau hinschauen, ob die Konzeption der Landesplanung in diesem Punkt den Vorgaben des Bundes widerspricht. Der Bund will ausdrücklich keinen Stopp, bis das Ende der Regionalplanung durchgesetzt ist. Deshalb muss man dafür sorgen, dass die Ansätze des Bundes, diesen Stopp zu vermeiden, auch im nordrhein-westfälischen Recht Niederschlag finden. Deshalb ist es meines Erachtens absolut notwendig, einzelne Einschränkungen vorzunehmen.

Selbstverständlich gibt es da ein erhebliches Risiko. Das OVG Münster könnte es auch sehr viel härter sehen, als ich es dargestellt habe. Diese Rechtsfrage ist relativ offen. Ich vermute, dass das OVG Münster diese Unterscheidung zwischen materiellem Recht und Verfahrensrecht treffen wird.

Die zweite Frage bezog sich auf § 34 Abs. 2 und die Unklarheit bei der Präklusion – ich habe das Wort „Präklusion“ in meiner schriftlichen Stellungnahme in Anführungsstriche gesetzt. Im Änderungsantrag heißt es:

„Äußert sich die Regionalplanungsbehörde nicht innerhalb von einem Monat auf die Anfrage der Gemeinde, so kann die Gemeinde davon ausgehen, dass raumordnungsrechtliche Bedenken [...] nicht erhoben werden.“

Was bedeutet bitte die Formulierung „kann die Gemeinde davon ausgehen“? Heißt das, einstweilen kann sie mal weiterplanen; man überlegt sich das noch mal? Das ist eine Formulierung, bei der man als Jurist einfach schluckt.

Wenn wir eine Präklusion wollen, dann müssen wir schreiben, dass bei raumplanerischen Bedenken das spätere Eingreifen der zuständigen Behörde ausgeschlossen ist. Dann hätten wir eine Präklusion. So haben wir aber wieder eine wachsweiße Formulierung, bei der man letztlich doch nicht auf der rechtssicheren Seite steht.

Ich finde, der Mut, den Sie bei der Abschaffung des Zielanpassungsverfahrens gezeigt haben, könnte sich hier fortsetzen, sodass eine echte Präklusion daraus wird. Dann hat die Landesplanungsbehörde eben einen Monat Zeit hat, Bedenken geltend zu machen, und wenn sie das nicht tut, dann ist dies später ausgeschlossen. Das wäre mein Vorschlag.

Hans-Josef Vogel (Landesverband Erneuerbare Energien NRW): Ich wurde gebeten, zu erläutern, weshalb die Untersagungsregelungen mit dem Bundesrecht und der Positivplanung nicht vereinbar sind.

Ich denke, wir müssen zunächst feststellen – das wird leider nicht erkannt –, dass der Bundesgesetzgeber eine, wie wir Juristen sagen, grundstürzende Änderung vorgenommen hat. Das Oberverwaltungsgericht spricht von einem Paradigmenwechsel bei den Vorgaben für die Ausweisung von Windenergieflächen. Diese Änderung ist auch sehr verständlich, weil es im Kern Ausfluss des Klimaschutzgebotes im Grundgesetz ist. Ich füge hinzu: Auch die Landesverfassung enthält ein entsprechendes Klimaschutzgebot. Die Formulierungen sind mit denjenigen, durch welche das Bundesverfassungsgericht das Klimaschutzgebot verankert hat, zum Teil identisch.

Ich sehe es so, dass es sich sowohl auf das Verfahren als auch auf den Inhalt bezieht. Ich zitiere aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts:

„[...] eine Ausschlusswirkung [...], die einem Windenergievorhaben als solchem als öffentlicher Belang entgegensteht, kommt neuen Plänen auch in einer Übergangsphase nicht mehr zu, insoweit greifen allein die baurechtlichen Vorschriften.“

Daran gibt es nichts zu deuteln. Das ist aber nicht nur die Meinung des Oberverwaltungsgerichts, sondern ich verstehe es so, dass auch die heute anwesenden Sachverständigen aus Anwaltskanzleien dies teilen.

Es kommt ein zweiter Aspekt hinzu, den wir ebenfalls berücksichtigen müssen: Darüber hinaus haben die Kommunen seit dem 14. Januar durch die sogenannte Gemeindeöffnungsklausel in § 245e Abs. 5 Baugesetzbuch die Befugnis, zusätzliche Windenergieflächen auszuweisen. Das heißt, sie haben das Recht, zusätzliche Windenergieflächen auszuweisen, sogar gegen die Regionalplanung. Die Formulierung lautet nämlich, die Regionalplanung soll einem entsprechenden Antrag der Kommunen stattgeben, wenn

der Regionalplan an der betroffenen Stelle „kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt“, wenn also zum Beispiel festgelegt wurde, dass eine Autobahn gebaut werden soll, oder andere Funktionen definiert wurden.

Ziel ist es, einen möglichst schnellen Windenergieausbau zu ermöglichen und ihn nicht restriktiv zu steuern. Das liegt eigentlich auf der Linie des Koalitionsvertrags. Zwar hat der Bundesgesetzgeber Möglichkeiten geschaffen, in bestimmten Situationen Zurückstellungen vorzunehmen, diese beziehen sich aber immer auf das alte Planungsregime und auf die Sicherung von alten Flächennutzungsplänen als Ausschlussplanung. Da wollte man nicht eingreifen.

Drittens möchte ich darauf aufmerksam machen, dass es sich bei den Windbedarfsflächenwerten um Mindestwerte handelt. Wenn der Mindestwert erreicht wurde, ist nicht Schluss und niemand darf mehr ausweisen, sondern es ist einzig und allein ein Mindestwert, der natürlich überschritten werden kann. Das ist auch selbstverständlich, wenn dies bei fortschreitenden Klimaveränderungen – also bei weiterem Fortschreiten der Erderwärmung und bei Nicht-Erreichen der CO₂-Minderungsziele – erforderlich sein sollte.

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Ich möchte Sie auf die Zeit hinweisen.

Hans-Josef Vogel (Landesverband Erneuerbare Energien NRW): Da ist jedenfalls der Knackpunkt. Das hat sehr viele Irritationen sowohl bei den Behörden als auch bei der Verwaltung, den potenziellen Betreibern, den Antragstellern, den Kommunen sowie den Bürgerenergiegesellschaften ausgelöst.

Thomas Mock (Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit): Ich möchte zunächst feststellen, dass dieses Gesetz ein Gesetz des Raubbaus im Namen der Umwelt ist. Ich zitiere dazu aus dem SPIEGEL vom 30.10.2021. Dort wurde deutlich gemacht, in welchem Umfang gerade die Rohstoffgewinnung für Windanlagen die Welt überall in beispielloser Art und Weise zerstört. Was wir mit diesem Gesetz und mit einer Beschleunigung verursachen wollen, ist unverantwortlich. Wir zerstören woanders die Umwelt und tun so, als ob wir hier grün sind. Lächerlich!

Zweitens. In der Tat ist das Gesetz insoweit überholt, als die Gemeindeöffnungsklausel nach § 245e Abs. 5 Baugesetzbuch im Grunde einen rechtsfreien Raum für die komplette und weitgehende Nutzung von Flächen über die Gemeinden verursacht bzw. ermöglicht. Diese Beschleunigungsflächen führen dazu, dass momentan ein riesiger Run der Projektierer stattfindet. Sobald die Regionalpläne abgeschlossen sind, haben sie sich bereits überlebt, weil dann überall die sogenannten Beschleunigungsflächen über die Gemeinden in einem Umfang festgesetzt sein werden, dass es auf mindestens fast das Doppelte der Flächen hinauslaufen wird, die eigentlich im Regionalplan vorgesehen sind. Die Pachtverträge für solche Flächen sind weitestgehend als sogenannte Sicherungsverträge bereits geschlossen.

Insoweit stellt sich die Frage, ob das Gesetz überhaupt noch Sinn ergibt bzw. in welchem Umfang dieses Gesetz die Realität überhaupt noch abbildet. Das heißt, wir reden

über Gesetze, die von der faktischen Entwicklung komplett oder weitestgehend überholt werden.

Das gilt auch für die Nicht-Korrelation von Windanlagen und Netzausbau. Windanlagen ergeben nur dann Sinn, wenn der produzierte Strom auch in Form elektrischer Arbeit abgeführt und genutzt wird. Genau das findet sich weder im Gesetz, noch ist es irgendwo vorgesehen. Wir hatten im vergangenen Jahr Redispatch-Kosten in Höhe von 3,1 Milliarden Euro. Diese Kosten werden dramatisch steigen, je schneller der Zubau ohne koordinierten Netzausbau stattfindet.

Ich sehe das in vielerlei Hinsicht auch als Verstoß gegen anderweitige Regelungen an, auf die wir vielleicht nachher noch zu sprechen kommen. Auf jeden Fall ist das völlige Fehlen einer Koordination von Netzausbau und Ausbau von Windanlagen ein außerordentlicher Mangel, der meines Erachtens nicht hinnehmbar sein kann. Das ruft geradezu danach, dass das OVG sich solchen Dinge noch einmal widmet.

Die FAZ berichtete am 30. April, also am letzten Dienstag, dass die Energiewende 1,2 Billionen Euro kosten werde, worin die Steigerungen, die ich gerade geschildert habe, noch gar nicht enthalten sind. Angesichts dessen sollte sich der Landtag vielleicht auch mal überlegen, woher das Geld kommen soll. Wer soll das alles bezahlen? Die Bürger sind, was ihre Belastungen betrifft, schon jetzt ziemlich am Limit. Und der Strom, den wir produzieren, wird, wenn er nicht geerdet wird, was manchmal die einzige Möglichkeit ist, nicht nur ins Ausland verschenkt, sondern wir müssen für Strom bezahlen, den wir ins Ausland verkaufen, um ihn loszuwerden, weil wir keine Abnahme haben.

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Herr Mock, ich muss Sie auf die Zeit hinweisen.

Thomas Mock (Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit): Ja. – Vor diesem Hintergrund besteht mit dem, was in diesem Gesetz vorgesehen ist, ein hohes Maß an Ineffizienz zulasten des Systems und zulasten der Bevölkerung. Meines Erachtens bedarf dies einer grundsätzlichen Überarbeitung.

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Ich eröffne die zweite Fragerunde.

Thomas Okos (CDU): Herr Felsch, in der Stellungnahme haben Sie die Beschleunigungswirkung der vorliegenden Änderungen gewürdigt. Sie sprachen auch von einem vorbildhaften Vorgehen. Wo sehen Sie die wesentlichen Beschleunigungseffekte der vorliegenden Änderungen? Wo sehen Sie im Landesplanungsgesetz weitergehenden Bedarf?

André Stinka (SPD): Herr Dr. Wies, Sie formulieren zahlreiche Bedenken hinsichtlich § 36 Abs. 3 Landesplanungsgesetz. Das gilt unter anderem für den Widerspruch zum Bundesgesetzgeber, für die fehlende hinreichende Bestimmtheit der Unmöglichkeit oder Erschwerung der Planungsdurchführung, die Gesetzgebungskompetenz des Landes und schließlich einen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot. Können Sie versuchen, die wesentlichen Punkte in den drei zur Verfügung stehenden Minuten auszuführen?

Neben der Problematik mit dem Plansatz 10.2-13 aus dem LEP sehen Sie hier auch einen unzulässigen Eingriff in das Immissionsschutzrecht.

Michael Röls-Leitmann (GRÜNE): Unsere zweite Frage richtet sich an die kommunalen Spitzenverbände. Herr von Lojewski, Herr Graaff, ich weiß nicht, wer von Ihnen die Beantwortung übernehmen möchte oder ob Sie es sich aufteilen. Frau Professorin Grotefels hat in ihrer schriftlichen Stellungnahme im Hinblick auf § 36 geschrieben:

„Es steht durchaus zu befürchten, dass nach einer entsprechenden Änderung der verpflichtenden Regelung hin zu einem freiwilligen Verfahren die Gemeinden – zunächst weniger weitsichtig – schon aus Zeitgründen im Rahmen der Bauleitplanung auf eine Überprüfung durch die Regionalplanungsbehörde verzichten.“

Sie führt weiter aus, dass dies zu rechtswidrigen B-Plänen führen könnte, die dann unwirksam wären. Das könnte dazu führen, dass man am Ende – so ist die im Raum stehende Befürchtung – keine Zeit gewonnen hätte.

Sie als kommunale Spitzenverbände teilen in Ihrer Stellungnahme, so wie ich sie verstanden habe, derartige Befürchtungen nicht. Deswegen interessieren mich eine Einordnung und eine Einschätzung von Ihnen sehr: Wie stehen Sie zu dieser Befürchtung? Können Sie sie nachvollziehen? Welcher Anlass veranlasst Sie dazu, zu glauben, dass es so eher nicht kommen wird?

Dietmar Brockes (FDP): Herr Roß, Sie sind Praktiker. Deshalb meine Frage: Für wie juristisch angreifbar halten Sie die vorgesehene Aussetzungsregelung im geplanten neuen Absatz 3 des § 36 Landesplanungsgesetz? Welche praktischen Konsequenzen folgten aus Ihrer Sicht daraus, wenn es ohne Änderungen so verabschiedet würde?

Christian Loose (AfD): Herr Mock, Sie erklären, dass die vorgenommenen Gesetzesänderungen schon jetzt zu Kostensteigerungen durch Ineffizienz führten. Der hier vorliegende Gesetzentwurf würde diese Entwicklung beschleunigen und zudem mit § 5 Abs. 3 Bundesimmissionsgesetz kollidieren.

Das Bundesimmissionsgesetz fordert, dass genehmigungspflichtige Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erhebliche Belästigung für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen dürfen und dass beim Rückbau von genehmigungspflichtigen Anlagen die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet sein muss.

Wieso beeinträchtigt dieses vorliegende Gesetzespaket diese Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes?

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Wir beginnen mit der zweiten Antwortrunde.

Alexander Felsch (unternehmer nrw): Zu der Frage von Herrn Okos, wo aus unserer Sicht die wesentliche Beschleunigungswirkung liegt. Die regierungstragenden Fraktionen

haben sich in ihrem Koalitionsvertrag vorgenommen: „Transformation braucht Geschwindigkeit“. Auf das Landesplanungsgesetz heruntergebrochen, packen sie das vor allem durch einen der beiden Änderungsanträge an; ganz konkret durch die Fristverkürzung: In § 19 halbieren sie die Frist von einem Monat auf zwei Wochen und an anderer Stelle von zwei Monaten auf sechs Wochen oder von drei Monaten auf zwei Monate.

Es führt zu einer deutlichen Beschleunigung, wenn man das so umsetzt und so anwendet. Damit nähern wir uns den Erfordernissen für die Transformation ein bisschen an, indem wir uns nämlich der notwendigen Umsetzungsgeschwindigkeit nähern; das ist sehr gut. Der weitere Punkt, § 34 – das wurde eben schon gesagt –, ist auch gut.

Sie fragen, wo noch Änderungsbedarf besteht. An der Stelle kann ich mich den Äußerungen von Professor Grigoleit eins zu eins anschließen. Geschwindigkeit ist die eine Sache. Auf der anderen Seite brauchen Sie Sicherheit in der Entscheidung. Irgendetwas wird Sie dazu veranlassen haben, das genau so zu fassen. Meine herzliche Bitte: Wenn die Geschwindigkeit in der Praxis ankommen soll – nur darum kann es gehen, denn Sie machen die Gesetze schließlich nicht für die Galerie, sondern damit es in der Realität vorangeht –, dann ist zu überlegen: Lässt sich das rechtssicherer und klarer formulieren?

Bezüglich der anderen Elemente zur Beschleunigung lautet die Frage: Kann man den Aufstellungsprozess in den Räten beschleunigen? Das ist konkret nichts für das Landesplanungsgesetz, aber Sie als Hohes Haus haben auch an anderer Stelle Gesetzgebungskompetenz. Aus unserer Sicht muss das begleitet werden. Unter anderem die Verwaltungsdigitalisierung bietet weitere Chancen und Möglichkeiten, die es zu nutzen gilt, damit das, was Sie grundsätzlich sehr richtig angehen und vorschlagen, in der Praxis die volle Wirkung entfalten kann.

Dr. Sebastian Wies (Lenz und Johlen Rechtsanwälte): Sie haben mich gefragt, welche Bedenken ich gegen § 36 Abs. 3 des Gesetzentwurfs hege. Ich teile die Einschätzung von Herrn Professor Grigoleit, dass es sich im Landesplanungsgesetz um eine verfahrensrechtliche Regelung handelt. Ich gehe allerdings davon aus, dass allein die Einordnung im Landesplanungsgesetz nicht dazu führt, dass es sich um eine raumordnungsrechtliche Regelung handelt. Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach entschieden, dass man den objektiven Regelungsgehalt einer Norm bestimmen muss. Wenn man das tut, dann liegt eine verfahrensrechtliche Regelung vor, die unter zwei Gesichtspunkten problematisch sein könnte.

Der erste Punkt ist das, worüber das OVG Münster beim LEP-Entwurf entschieden hat, nämlich: Inwieweit kann diese verfahrensrechtliche Regelung mit den Regelungen im Baugesetzbuch, insbesondere in § 245e und § 249 BauGB, in Einklang gebracht werden? Man muss sich klar machen: Würde die Regelung angewendet, könnte sie dazu führen, dass die bundesgesetzlichen Regelungen vollständig leerlaufen.

Der zweite Punkt – man kann das auch anders sehen –: Was bedeutet diese verfahrensrechtliche Regelung? Sie bedeutet, dass man als Landes- oder Regionalplanungsbehörde bzw. als Bezirksregierung die Möglichkeit hat, in immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einzugreifen. Das heißt also: Es könnte sich um

eine verfahrensrechtliche Regelung im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der entsprechenden Rechtsverordnungen handeln.

Insoweit ist allerdings im Wesentlichen anerkannt und auch im Bundesimmissionsschutzgesetz ausdrücklich normiert, dass die Landesgesetzgebung hinsichtlich der Verwaltungskompetenzen im Grundgesetz davon ausgeschlossen ist, entsprechende verfahrensrechtliche Regelungen zur Umsetzung des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu treffen. Wenn ich also davon ausgehe, dass im Wesentlichen bezweckt ist, Eingriffe oder Zurückstellungen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu vorzunehmen, dann kann man aus guten Gründen sagen, dass es sich hierbei um eine landesrechtliche Regelung handelt, die von den Kompetenzen des Grundgesetzes nicht gedeckt ist.

Zum Thema „Rückwirkung“. In der Regelung knüpfen Sie unter anderem an den 02.06.2023 an. Der 02.06.2023 steht in der Gesetzesbegründung und im LEP, weil die Landesregierung den LEP am 02.06.2023 beschlossen hat. Es ist also bereits fraglich, ob man einen Beschluss der Landesregierung zum Anlass nehmen kann, dieses Datum in ein Gesetz zu schreiben, und davon ausgehen kann, dass Vertrauensschutz von Antragstellern dann nicht mehr besteht. Insoweit muss bedacht werden, dass der Beschluss der Landesregierung an sich überhaupt nicht zur Rechtswirksamkeit des LEP führt, sondern die Zustimmung des Landtags erforderlich ist.

Das Schrifttum geht im Wesentlichen davon aus, dass die Zustimmung zwingend ist und ohne Zustimmung der LEP nicht in Kraft treten kann. Das heißt also: Wenn Sie schon eine Rückwirkung in Betracht ziehen, dann sollte überlegt werden, ob nicht anstelle des Beschlusses der Landesregierung die Zustimmung des Landtags als Datum Einzug in das Gesetz findet.

Die weiteren Regelungen zur Bestimmtheit sprengen den Rahmen. Dazu würde ich gleich kommen, wenn Sie einverstanden sind.

Hilmar v. Lojewski (Städtetag Nordrhein-Westfalen [per Video zugeschaltet]): Wir haben einen ausgesprochen großen Respekt davor, dass sich das Parlament in einem weiteren Verfahren so intensiv mit dieser Materie, die fraglos keine leichte ist, beschäftigt hat und dabei – das möchte ich unterstreichen – eine Kompetenz zeigt, die auch uns als Sachverständige und Stellungnehmende durchaus beeindruckt hat. Sie hat es uns selbst nämlich ermöglicht, in unserem Findungsprozess ein paar Schritte weiterzukommen. Wie Sie unserer Stellungnahme entnehmen können, haben wir dieser Neuregelung durchaus etwas abgewinnen können. Wir finden es vernünftig, hierbei tatsächlich zurückzuschrauben und ein nur einstufiges – so würde ich es nennen – Konsultationsverfahren umsetzen. Das erleichtert fraglos auch den Umgang.

Die Bedenken von der sehr geschätzten Kollegin Frau Professorin Grotefels kann ich als ehemaliger Bauleitplaner, der das ein Vierteljahrhundert lang auch in praxi umgesetzt hat, natürlich überhaupt nicht teilen. Egal wo wir Bauleitplanung anwenden, ob in großen, mittleren und kleinen Städten oder Gemeinden: Alle sind bestrebt, ein rechts-sicheres Verfahren auf den Weg zu bringen.

Der Umstand, dass die Bestätigung durch die Regionalplanungsbehörde heute und vermutlich auch in Zukunft keine Rechtswirkung dergestalt entfaltet, dass man sich auf dem sicheren Rechtsufer wähen darf, zeigt, dass wir womöglich einer Chimäre nachjagen, wenn wir letztlich immer Rechtssicherheit erreichen wollen. Das wird so nicht stattfinden, wie die einschlägige Rechtsprechung zu diesem Thema auch gezeigt hat.

Wir messen der Konsultation eine deutlich größere Bedeutung als dem formalen Verfahren zu. Sie dürfen davon ausgehen, dass alle eine Bauleitplanung auf den Weg bringenden Städte und Gemeinden durchaus beurteilen können: Was steht in einem Regionalplan? Betrifft uns das? In welcher Form betrifft uns das? Folgt daraus auch tatsächlich der Schritt, die Bestätigung durch die Regionalplanungsbehörde einzuholen oder sich beraten zu lassen? Das wird stattfinden, und das erleichtert das Verfahren gegenüber dem zwei- und dreistufigen Verfahren, wie wir es bisher vertreten haben – Sie sehen ja die Genese unserer Stellungnahme – natürlich ganz erheblich. Insofern finden wir den Ansatz gut.

Wir freuen uns, dass wir die Gelegenheit hatten, unseren eigenen Findungsprozess auf Grundlage dieses Antrags zum § 34 weiterentwickeln zu können und halten das für einen folgerichtigen Weg, der mit all dem in Einklang steht, was wir in den letzten Jahren an Verfahrensbeschleunigungen erlebt haben.

Letzter Punkt. Wir würden uns als Gemeinden noch mehr freuen, statt aus tausendseitigen und somit telefonbuchdicken Regionalplänen mühsam herausfindern zu müssen, was uns konkret betrifft, die gewonnene Zeitersparnis bei den Regionalplanungsbehörden dafür nutzen könnten, auf die jeweilige Gemeinde zugeschnittene Ausschnitte aus dem Regionalplan zu erhalten. Wir würden uns also freuen, wenn diese Dienstleistung von den Regionalplanungsbehörden erbracht und die Zeitersparnis für die Vorbereitung sowie die fachliche Konsultation und weniger für ein formales Verfahren genutzt würde.

Tobias Roß (DOMBERT Rechtsanwälte): Zunächst vielen Dank für die Einladung und die Möglichkeit, versuchen zu können, das aus Sicht der Praxis, der Genehmigungspraxis und auch aus meiner Erfahrung in der Begleitung von konkreten Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen heraus einzuordnen. Ich spreche zu § 36 Abs. 3 im Entwurf. Ich wurde nach den konkreten Folgen dieser Regelung in der Praxis und nach meiner rechtlichen Bewertung der Rechtssicherheit gefragt. Ich fange mit Erstgenanntem an: den praktischen Folgen.

Wir gehen davon aus, dass sich diese Regelung sehr deutlich auf laufende und kommende Genehmigungsverfahren auswirken wird. Für die Praxis prognostizieren wir einen massiven Abfall der Genehmigungszahlen sowohl bei laufenden als auch bei künftigen Verfahren. Warum ist das so? Woher kommt das? Das kommt aus der Regelungssystematik. Diese zielt darauf, dass schon oder noch nicht beantragte Windenergieanlagen, die aus allen anderen fachlichen Gründen genehmigungsfähig wären, ausschließlich deshalb ausgesetzt, also die Verfahren untechnisch zurückgestellt werden, weil die Gefahr oder die Möglichkeit von Kollisionen mit der in Aufstellung befindlichen Regionalplanung besteht.

Letztlich geht es also nur darum, den ungestörten Planungsprozess abzusichern. Deshalb werden diese Verfahren ausgesetzt, obwohl sie ansonsten genehmigungsfähig wären. Das heißt: Eine Vielzahl von Anlagen, die eigentlich gebaut werden und zur Erreichung der Klimaziele beitragen könnte, würde dann vorerst nicht und in vielen Fällen nach 2026 wahrscheinlich gar nicht gebaut. Wir sehen also eine massive Auswirkung. Das ist im Grunde so – ich versuche es mal bildlich zu beschreiben –, als würden Sie ein neues Auto, von mir aus auch ein E-Auto, bekommen, das sehr schnell beschleunigen kann, aber gleichzeitig ziehen Sie die Handbremse. Was dann beim Auto passiert, das passiert wahrscheinlich auch, wenn dieses Gesetz so kommt.

Der Grund liegt in der Regelungssystematik. Besonders kritisch sehen wir die vom Kollegen Wies schon zu Recht angesprochene Rückwirkung, also die – untechnisch gesprochen – Auswirkungen auf laufende Verfahren. Das kann dazu führen, dass zum Beispiel seit 2023 laufende Anlagengenehmigungsverfahren, bei denen die Unterlagen im August 2023 vollständig vorlagen, heute noch ausgesetzt sind, obwohl der Genehmigungsantragsteller eigentlich schon einen Anspruch auf Genehmigungserteilung hätte, wenn da nicht diese nun kommende Neuregelung wäre.

Wozu wird das führen? Das wird aus unserer Sicht in der Praxis zu einer – man muss kein Prophet sein – erheblichen Klagewelle führen. Wir gehen davon aus, dass die seit 2018, 2019 oder 2020 planenden Vorhabenträger erhebliche Kosten produziert haben, und eine Aussetzung sozusagen auf den letzten Metern nicht akzeptieren werden. Diese Regelungen werden also sehr zügig bei den Gerichten landen; das ist das Problem bei einer Vielzahl von Fällen. Wir prognostizieren viele Gerichtsverfahren bei verschiedenen infrage kommenden Gerichten. Insgesamt ist es deshalb aus meiner Sicht problematisch, da wir etwas in die Verfahren tragen – damit komme ich zum Schluss –, was für den Ausbau der Windenergie und eigentlich für alle unschön ist: Rechtsunsicherheit wird hierbei produziert. Deswegen sehen wir das insgesamt sehr kritisch.

Thomas Mock (Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit): Ich möchte unterscheiden: Die Flächenplanung macht, wie ich eben schon ausführte, sehr große Fortschritte insoweit, dass über § 245e Abs. 5 BauGB vor Ort in den Gemeinden inzwischen riesige Flächen als Beschleunigungsflächen ausgewiesen werden, sich die beantragten Anlagen größtenteils über gemeindliches Einvernehmen in den Kreisen im Genehmigungsverfahren befinden und wir nicht nur im ersten Quartal, sondern auch in der nächsten Zeit mit großen Genehmigungszahlen rechnen dürfen – das ganz im Gegenteil zu dem Vorredner. Das ist meine Erfahrung in der Praxis, die ich täglich mache.

Vor diesen Hintergrund ist der sogenannte § 2 EEG „überragendes öffentliches Interesse“ im Sinne der Bundesregierung und des Bundes – um hier überall quasi Generalklauseln durchzusetzen – höchst kritisch zu sehen, weil es in meinen Augen im Widerspruch zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2021 steht. Dort haben wir den Schutz – Artikel 20a Grundgesetz – der Biodiversität.

Die Biodiversität und deren Schutz ist mindestens gleichrangig mit den Klimafolgen, geht allerdings vollkommen den Bach runter. Wir haben neue Gutachten, die Sie mit Sicherheit auch gesehen haben, die nochmals zeigen, wie stark sich der Niedergang der Biodiversität momentan abspielt, auch in NRW. Vor diesem Hintergrund stellt sich

in der Tat auch hier die Frage, ob der Tunnelblick auf allein die technische Realisierung von möglichst vielen Anlagen überhaupt noch mit der Realität zu tun hat – nicht nur im Hinblick auf das Auseinanderfallen des Netzausbaus einerseits und des Windausbaus andererseits und den Folgen, die ich geschildert habe, sondern auch im Hinblick auf die Ökosysteme, die durch den erhöhten Zubau von Windanlagen technischer Art massiv leiden werden.

Die von den Rotorblättern überstrichenen Flächen bei den Großanlagen mit 250 m Höhe, die heute gebaut werden, betragen zwischen 20.000 m² und 30.000 m² pro Windanlage. Das sind drei- bis vier Fußballfelder, wenn man sich von der Größendimension mal eine Vorstellung machen möchte.

Es sind auch erhebliche Emissionen damit verbunden, nicht nur Lärm und Schatten. Sie wissen auch sehr gut, dass durch die Höhe der Anlagen von 250 m die aggressiven Wettersituationen in der Höhe zu einem sehr starken Oberflächenabrieb der Rotoren führen und die großen Flächen der Rotoren dementsprechenden unter größerem Abrieb leiden. Laut Aussagen des Wissenschaftlichen Dienst des Bundestages sind das bis zu 45 kg pro Anlage pro Jahr. Das waren aber noch Anlagen mit 30-m-Rotorblättern; die heutigen Anlagen verursachen mit Sicherheit das Doppelte oder Dreifache an Emissionen. Das heißt, wir haben im Schnitt 100 kg Abrieb pro Jahr pro Anlage, und zwar inklusive der im Material enthaltenen PFAS & Bisphenol A-Ewigkeitschemikalien.

Was dort über die hohe Anzahl der Windanlagen an Tonnen in die Natur hinein verbracht wird, in Bereiche, in denen es bisher keine Emissionen gegeben hat, also sehr naturnahe Landschaften, ist unbeschreiblich und mit keinem Wort im Gesetz oder in der Begründung dargelegt.

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Ich muss auf die Zeit hinweisen. Es sind über drei Minuten.

Thomas Mock (Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit): Das heißt, mit Vorsatz wird hier die Biodiversität beschädigt. Und das gilt auch für die Entsorgung der Anlagen, die dadurch – ein Satz noch dazu bitte – höchst kritisch geworden ist, dass jedes Recyclen im Hinblick auf die Kreislaufwirtschaft energieintensiv ist. Je teurer ich aber Energie mache, desto mehr entscheide ich mich gegen Recycling, gegen Kreislaufwirtschaft und gegen eine wirtschaftliche Entsorgung, die offensichtlich damit nicht mehr gesichert ist.

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Wir starten wir die dritte Fragerunde.

Dr. Christian Untrieser (CDU): Ich möchte gerne eine Frage an die kommunalen Spitzenverbände richten, und zwar geht es auch um § 36 LPIG, Übergangssteuerung. Sie machen in Ihrer Stellungnahme deutlich, dass Sie sich eine Steuerung im Übergangszeitraum, bis die Windenergiegebiete festgelegt worden sind, wünschen. Können Sie ausführen, warum Sie sich das wünschen, auch mit Blick auf Akzeptanz, und was aus kommunalen Gesichtspunkten für eine solche Regelung spricht?

André Stinka (SPD): Herr Dr. Wies, Sie hatten schon angekündigt, dass Sie noch ein bisschen mehr Zeit brauchen. Deswegen würde ich Ihnen gerne Gelegenheit geben, mit Ihren Ausführungen die Fragen zu den verfassungsrechtlichen Bedenken am vorliegenden Änderungsantrag deutlich zu machen. Können Sie für die SPD-Fraktion abschließend auf das OVG-Urteil und die darin enthaltenen Ausführungen zum Plansatz 10.2-13 eingehen?

Michael Röls-Leitmann (GRÜNE): Frau Professorin Grotefels, der Landesverband Erneuerbare Energien regt in seiner Stellungnahme an, dass bei § 36 LPIG eine Konkretisierung vorgenommen wird, dass der formale Aufstellungsbeschluss erfolgt und zeichnerische Darstellungen veröffentlicht sein müssen, damit es zu der –so nenne ich es mal – Scharfschaltung kommt. Wir haben uns gefragt, wie Sie auf diese Anregung blicken. Denken Sie auch, dass beides notwendig ist, oder ist es aus Ihrer Sicht, so wie es aktuell gefasst ist, hinreichend?

Dietmar Brockes (FDP): Frau Professorin Dr. Grotefels, Sie sehen die im Gesetzentwurf formulierten Bedingungen zur Entscheidungsaussetzung einer Genehmigung für eine Windenergieanlage sehr kritisch. Dort wird für eine Entscheidungsaussetzung vorausgesetzt, dass durch die Windenergievorhaben die Durchführung der Planung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert würden.

Warum sind diese Voraussetzungen so schwer erfüllbar bzw. wirkungslos?

Christian Loose (AfD): Herr Mock, Sie schreiben in Ihrem Gutachten, dass die Gesetzeslage mittlerweile zu einem für die Windindustrie und Projektierer quasi rechtsfreien Raum geführt hat. Die Projektierer können nahezu machen, was sie wollen. Können Sie bitte näher begründen, warum die Windindustrie und die Projektierer im rechtsfreien Raum agieren können. Inwiefern besteht hier ein Ungleichgewicht mit den Interessen der Anwohner und der übrigen Beteiligten?

Rudolf Graaff (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Zu dieser Frage werde ich in Abstimmung mit Herrn von Lojewski antworten. – Wir müssen uns nochmal die Gesamtsystematik vor Augen führen, nicht nur den Paradigmenwechsel, den der Bundesgesetzgeber mit dem Wechsel von der Konzentrationszonenplanung auf die Windenergiebereich-Planung eingeleitet hat, sondern auch auf die Zielvorgaben, die gemacht worden sind.

Die heißen für Nordrhein-Westfalen: Wir müssen bis zum Jahr 2027 1,1 % der Fläche mit Windenergiebereichen darstellen und bis zum Jahr 2032 1,8 %. Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich auch mit Zustimmung der Kommunen, der kommunalen Spitzenverbände dazu entschieden, das Endziel von 1,8 % bereits im Jahr 2025 zu erreichen, und zwar über ein Hochzonen der Planung von der kommunalen Ebene, die auch mit dem Paradigmenwechsel weiter möglich gewesen wäre, auf die Regionalplanungsebene. Dies alles ist von den Kommunen mitgetragen worden.

Wäre man auf der kommunalen Ebene geblieben, hätte es nach § 245e BauGB weiterhin die Möglichkeit für Kommunen zu Rückstellungen im Übergangszeitraum gegeben, bis diese Ziele erreicht worden sind bzw. die Fristen abgelaufen sind. Nun gibt es in Bezug auf die Regelung über die Regionalplanung diese direkte Anwendbarkeit nicht. Sie ist jedenfalls fraglich. Immerhin verweist § 27 ROG im Prinzip auf § 245e BauGB. Insofern begrüßen wir es, dass das Land jetzt über das Landesplanungsgesetz ein Instrument schafft, in dem § 245e BauGB nachgebildet ist und das dafür sorgt, dass das legitime Ziel, die Windenergie zu steuern, und zwar im Windenergiebereich, und damit auch den Freiraum entsprechend zu ordnen, auch umgesetzt werden kann.

Denn das OVG hat ja nicht gesagt, es sei unmöglich, ein Ziel der Raumordnung zu schaffen, das festlegt, Windenergie werde über die Regionalplanung in Vorranggebieten gesteuert, sondern die konkrete Ausgestaltung dieses Ziels ist vom OVG kritisiert worden. Wenn nun der Landesgesetzgeber eine entsprechende Regelung zur Aussetzung im Landesplanungsgesetz schafft, sichert das letztendlich diesen geordneten Ausbau der Windenergie. Mit Blick auf zahlreiche Projektierer – aufgrund der schwierigen oder strengen Rechtsprechung des OVGs zu Konzentrationszonenplanungen, die teilweise schon für unwirksam erklärt worden sind – haben die Kommunen ein großes Interesse daran zu sagen: In dem Übergangszeitraum, bis dass wir diese 1,8 % erreichen – wobei Nordrhein-Westfalen im Zweifel auf Bundesebene als Erster die Ziele erreichen wird –, um das geordnet sicherzustellen und die Akzeptanz zu erhalten, halten wir das für wichtig.

Deshalb haben wir auch vorgeschlagen, die Regelung in einer Soll-Vorschrift nachzuschärfen. Gleichwohl, Herr Vogel, bleibt damit die Möglichkeit, dass Kommunen neben der Ausweisung auf der regionalplanerischen Ebene im Wege der Bauleitplanung zusätzliche Flächen ausweisen.

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Da muss ich einmal auf die Zeit hinweisen.

Rudolf Graaff (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Ich bin sofort fertig. – Das sichert eine Soll-Vorschrift, denn danach muss ich nach pflichtgemäßem Ermessen abwägen und kann dann auch solche kommunalen Planungen, die außerhalb der Windenergiebereiche liegen, berücksichtigen und zulassen.

Dr. Sebastian Wies (Lenz und Johlen Rechtsanwälte): Sie haben zunächst nach weiteren verfassungsrechtlichen Bedenken gefragt und zusätzlich nach dem Plansatzziel 10.2-13. Ich möchte mit dem Letzten beginnen. Ich kann mich da Professor Grigoleit uneingeschränkt anschließen: Die Entscheidung des OVG Münster betrifft ein vermeintliches Ziel der Raumordnung. Dieses Ziel betrifft nach meiner Einschätzung einen materiellen Gehalt, also weniger eine verfahrensrechtliche Regelung, wie die, die in § 36 Abs. 3 LPlIG geregelt werden soll. Daher ist die Entscheidung nicht unbedingt heranziehbar und auch nicht uneingeschränkt übertragbar auf die hier vorliegende Regelung in § 36 Abs. 3.

Ich würde Ihnen widersprechen. Ich glaube nicht, dass das OVG in Münster gesagt hat, man könne es auch anders machen, sondern das OVG Münster musste sich damit schlicht nicht befassen und hat es auch nicht. Im Wesentlichen hat das OVG Münster kritisiert, dass das Ziel der Raumordnung in 10.2-13 nicht hinreichend bestimmt ist. Ich glaube, das ist ein Ansatzpunkt, den man auch für § 36 Abs. 3 LPIG in Erwägung ziehen müsste.

Im Gesetzentwurf formulieren Sie nämlich unter anderem, dass zu befürchten sein muss, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Es geht also gar nicht darum, etwaige Einhaltung von Zielen der Raumordnung zu sichern, sondern es geht darum, ein Planaufstellungs- oder ein Planänderungsverfahren und seine Durchführung zu sichern.

In dem Zusammenhang möchte ich auch den Plansatz 10.2-2 des LEP-Entwurfs heranziehen. Dort sind die unterschiedlichen Flächen für die jeweiligen Regionalverbände angeführt. Dort geht es von 2.000 ha bis ca. 15.000 ha. Sie haben enorme Flächenansprüche zur Erreichung der Teilflächenziele. Wenn ich 15.000 ha mal zugrunde lege – das ist schon eine enorme Fläche –, dann stellt sich die Frage: Wie viele Vorhaben muss ich realisieren, die die Durchführung dieser Planung, also die Ausweisung der Windenergiegebiete auf 15.000 ha, dann – so heißt es in § 36 Abs. 3 Satz 1 – unmöglich machen oder wesentlich erschweren?

Das heißt also, sind es fünf Vorhaben, sind es vielleicht 50 oder 100, vielleicht auch 200? Ich weiß es nicht. Ich kann Ihnen die Antwort darauf auch nicht geben. In dem Zusammenhang kommt noch ein weiterer Gesichtspunkt hinzu – dann schließt sich der Kreis –, nämlich das, was der Bundesgesetzgeber in § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB formuliert hat. Dort hat er explizit festgelegt, dass es für die Rechtswirksamkeit eines Regionalplanes oder eines Landesentwicklungsplanes unbeachtlich ist, wenn weitere geeignete Flächen in Betracht kommen. Das heißt also, der Bundesgesetzgeber hat sich ins Gesetz geschrieben: Es ist völlig egal für die Regionalplanung, ob ich noch weitere Flächen habe, die auch Windenergiegebiete sein könnten.

Auch unter dem Gesichtspunkt ist also zweifelhaft, inwieweit eine Zulassung von Vorhaben die Durchführung der Planaufstellung wesentlich erschwert oder sogar unmöglich macht. Das Gegenteil dürfte der Fall sein: Nur weil ich Vorhaben zulasse, die möglicherweise auf geeigneten Flächen oder auch ungeeigneten Flächen stehen, heißt das noch lange nicht, dass die Regionalplanung auf den dann von den Regionalplanungsbehörden vorgesehenen Windenergiegebieten nicht möglich ist.

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Frau Dr. Grotefels, Sie sind gleich zweimal gefragt worden, ich glaube, auch zu einem ähnlichen Themenkomplex. Ich würde Ihnen 5 bis 6 Minuten Zeit geben.

Prof.'in Dr. Susan Grotefels (Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster): Das mache ich kürzer. – § 36 LPIG ist von der LEE NRW angesprochen worden. Das ist etwas unklar bei der Stellungnahme. Aber es geht auch da wieder um die Frage der Bestimmtheit: Was ist zu verstehen unter der Formulierung, die für § 36 Abs. 3 gewählt worden ist? Ihre Frage lautete: Kann man, wenn die Formulierung heißt:

„wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet oder geändert wird“, und das zu ungenau ist, auf alle Fälle neben einem formalen Aufstellungsbeschluss immer auch eine zeichnerische Darstellung verlangen?

Letztendlich basiert § 36 Abs. 3 LPlIG auf den Formulierungen des Baugesetzbuches zur Veränderungssperre oder zur Rückstellung von Baugesuchen. Auch dort ist immer die Rede von einem Bebauungsplan, der in Aufstellung begriffen ist. Ich glaube nicht, dass man so konkret werden kann, dass tatsächlich verlangt wird, dass schon eine zeichnerische Darstellung vorliegen muss, denn es gibt ja auch Ziele, die überhaupt keiner zeichnerischen Darstellung bedürfen. Das ist eine ganz allgemeine Formulierung. Deswegen würde ich sagen: Da immer eine zeichnerische Darstellung zu verlangen, wäre sicherlich zu detailliert. Das ist nicht das, was auch mit der Untersagung eigentlich gemeint ist. Da knüpft man nur an einen bestimmten Zeitpunkt der Planaufstellung an.

Ich komme zu § 36 – das habe ich auch in meiner Stellungnahme formuliert –: Was die Bestimmtheit angeht, sehe ich durchaus Probleme, insbesondere wenn es heißt, dass eine Befürchtung bestehen soll, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Was bedeutet das im Einzelnen, „wesentlich erschwert“ oder „unmöglich gemacht“? Unter „unmöglich gemacht“ kann ich mir noch etwas vorstellen, aber „wesentlich erschwert“ ist schon zu ungenau. Da sollte auf alle Fälle, wenn man an dieser Formulierung festhält, auch eine genauere Formulierung gefunden werden.

Darüber hinaus bin ich immer noch der Meinung, dass wir letztendlich nur noch eine Positiv-Planung durch das Wind-an-Land-Gesetz haben. Das heißt, wir haben ohnehin nicht mehr die Probleme der Konzentrationsplanung, dass an keiner anderen Stelle Windenergie möglich sein kann. Auch wenn wir letztendlich auf die Festlegung hinsichtlich der Positiv-Planung zurückgreifen, bleibt den Kommunen darüber hinaus noch die Möglichkeit, weitere Flächen für Windenergie zu planen.

Thomas Mock (Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit): Ich bin höchst irritiert über einige Stellungnahmen. Ich darf noch einmal deutlich machen, dass ich mich hier auch Vertreter der Anwohner verstehe. Ich habe in 35 Jahren Berufserfahrung als Anwalt so etwas noch nicht erlebt, eine solche Entdemokratisierung und Entrechtlichung zum Nachteil der Anwohner. Das ist historisch beispiellos in NRW. So etwas ist unfassbar.

Die Anwohner werden quasi für dumm verkauft, sie werden nicht mal angehört. Sie haben keine Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben. Sie werden zum Regionalplan derzeit ausgeladen, obwohl sie letztes Jahr noch schriftlich Stellungnahmen abgegeben haben. Sie werden nicht mehr berücksichtigt. UVP ist auch so gut wie gestorben. Es ist unfassbar. Die Rücksichtslosigkeit zum Nachteil der Anwohner, die auch mit diesem Gesetz einhergeht, darf man in keiner Weise so hinnehmen. Aufgrund dieser Regelungen sehe ich eine Entrechtlichung, die wirklich historisch beispiellos ist, sowohl seitens des Bundesgesetzgebers wie auch des Landesgesetzgebers.

Darüber hinaus darf ich als Beispiel erwähnen: In Raesfeld ist ein Pilot-Erdkabelprojekt für viele Millionen Euro durchgeführt worden. Jetzt sind oben so viele Freiflächen vor-

handen, dass man gesagt hat: Wunderbar, wir haben die Hochspannungsleitungen gespart. Wir haben jetzt viel Flächen. Jetzt können wir obendrauf die Windanlagen bauen. Also hat die Gemeinde über die Regionalplanung hinaus fünf Flächen für Windanlagen ausgewiesen, außerhalb der regional beplanten Flächen.

Nachdem es innerhalb des Rates mit der einen oder anderen Fläche Probleme gab, hat der Regionalplan die Landesregierung angefragt, das zuständige Ministerium, und dies hat dafür gesorgt, dass alle fünf Flächen von der Gemeinde nunmehr im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens positiv beschieden wurden. Das heißt, ich habe in der Gemeinde Raesfeld fünf weitere Flächen über den Regionalplan hinaus in einem Gebiet, wo eigentlich im Rahmen des Erdkabelgesetzes Freiheit zum Schutze der Landschaft und zum Schutz der Akzeptanz herrschen sollte. Das ist schon mehr als ein Schildbürgerstreich, der da stattfindet, mit Millionen von Investitionen, die in den Sand gesetzt werden für nichts und wieder nichts. Das zeigt die aktuelle, reale Situation durch die Gemeindeöffnungsklausel. Riesige Flächen führen jetzt schon dazu, bevor das Gesetz in Kraft tritt, dass wir bereits mehr als 1,8 % überschritten haben.

Inwieweit haben wir überhaupt noch eine reale Situation des Gesetzgebers, auch im Hinblick auf § 3 WindBG, der sagt: „Wenn die Flächenbeiwerte erreicht sind, dann gelten nicht mehr die Ausnahmeregelungen“? Wir haben hier also auch ein gewisses System, das im Gesetz meines Erachtens zu wenig berücksichtigt wurde, im Hinblick auf die Zielerreichung der Flächen – sowohl was die 1,8% 2025 anbelangt wie auch darüber hinaus. Nach meiner Einschätzung haben wir schon weit über 1,8 % der Gesamtziele, die vom Gesetzgeber avisiert worden sind, schon aufgrund der aktuellen kommunalen Planungen bereits erreicht.

Vor diesem Hintergrund kann ich nur appellieren, dass der Gesetzgeber und der Landtag sich nochmal überlegen mögen, die Anwohnerrechte stärker im Gesetz zu berücksichtigen und nicht die Anwohner quasi komplett links liegen zu lassen.

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Etwa die Hälfte der Zeit ist nun um. Wir werden also noch drei weitere Runden schaffen. Ich weise darauf hin, dass Herr Professor Grigoleit nur noch ein bis zwei Runden bei uns weilt. Wer also noch eine Frage an ihn stellen will, sollte dies in dieser Runde tun. Damit eröffne ich die vierte Fragerunde.

Thomas Okos (CDU): Unsere nächste Frage geht an Herrn Graaff. In Ihrer Stellungnahme legen Sie dar, die Zurückstellung von Windenergieanlagen solle nicht innerhalb von kommunalplanerisch ausgewiesenen Windenergiebereichen vollzogen werden. Sehen Sie da weitergehenden Regelungsbedarf, und wie verhält es sich in diesem Zusammenhang mit Kommunen, die die kommunale Konzentrationszonenplanung aufgehoben haben, um beim Anlagenzubau mehr Freiheiten einzuräumen?

André Stinka (SPD): Unsere Frage geht an Herrn Professor Grigoleit, weil er gleich los muss. Herr Roß führte aus, es könne zu einem erheblichen Einbruch des Windkraftausbaus kommen, wenn an den Regelungen, über die heute gesprochen wird, festgehalten werde. Können Sie noch einmal darauf eingehen, damit klar wird, welche Fiktionen dann zu erwarten wären?

Michael Röls-Leitmann (GRÜNE): Unsere nächste Frage richtet sich an Frau Professorin Grotefels, dieses Mal zu § 19. In Ihrer Stellungnahme begrüßen Sie die Änderungen zu den Parallelverfahren, schreiben aber auch, es solle geprüft werden, ob dort eine Regelung Einzug halten sollte, bei der es um vorgezogene Änderungen von Regionalplänen geht. Können Sie erläutern, wo konkret Sie den Bedarf sehen und wie das aussehen würde?

Dietmar Brockes (FDP): Ich richte meine nächste Frage an Herrn Vogel vom LEE NRW: Wie bewertet der Landesverband Erneuerbare Energien NRW die im Gesetzentwurf vorgesehene Entschädigungsregelung für eine Entscheidungsaussetzung?

Christian Loose (AfD): Meine nächste Frage geht an Herrn Mock von der Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit. In Ihrem Gutachten bemängeln Sie, das Gesetzespaket beschleunige den Flächenfraß, obwohl er eigentlich bis 2030 auf null gesenkt werden sollte. Inwieweit stehen sich diese beiden Ziele „Ausbau der sogenannten Erneuerbaren“ und „Flächensparsamkeit“ auch vor dem Hintergrund des Abkommens von Montreal entgegen?

Rudolf Graaff (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Da ich die Frage von Herrn Okos nicht verstanden habe, bitte ich ihn, sie noch einmal zu wiederholen.

Thomas Okos (CDU): Ich fragte zum einen, wo Sie weitergehenden Regelungsbedarf sähen, da Sie in der Stellungnahme darlegen, die Zurückstellung von Windenergieanlagen solle nicht innerhalb von kommunalplanerisch ausgewiesenen Windenergiebereichen vollzogen werden. Zum anderen fragte ich, wo beim Anlagenzubau mehr Freiheiten eingeräumt werden könnten.

Rudolf Graaff (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Es tut mir leid, ich habe Sie akustisch immer noch nicht verstanden. Deswegen antworte ich nun ins Blaue hinein.

Wir sehen Bedarf, die Zurückstellung auf eine Soll-Regelung zu stützen, weil aus kommunaler Sicht wichtig ist, dass es in den Fällen, in denen die Vorhaben außerhalb der geplanten Windenergiebereiche realisiert werden sollen, zu einer Zurückstellung kommen soll.

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Ich versuche einmal, hinsichtlich des akustischen Problems zu unterstützen. Wenn ich Herrn Okos Intention richtig verstanden habe, ging es ihm um Konzentrationszonenplanung, und die Frage lautete, ob die Regelung sich nicht auf Kommunen erstrecken sollte, in denen es gültige Konzentrationszonenplanungen gebe.

(Thomas Okos [CDU]: Ja!)

Rudolf Graaff (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Eben wurde schon einmal ausgeführt, dass mit § 245e Baugesetzbuch die Möglichkeit gegeben ist, dass Kommunen durch Bauleitplanung neben der Regionalplanung oder der Raumordnung weitere Windenergiebereiche ausweisen können. Darauf muss natürlich auch im Rahmen der Zurückstellung Rücksicht genommen werden.

Das heißt im Prinzip, dass in diesen Fällen das Vorhaben nicht zurückgestellt werden kann. Diese bauleitplanerisch ausgewiesenen Flächen sollten auch in die Vorranggebiete auf regionalplanerischer Ebene einbezogen werden. Das ist in der Praxis so auch Gang und Gäbe.

Wir sind der Auffassung, dass mit einer Soll-Regelung dieses Ermessen der Regionalplanungsbehörden weiterhin gegeben ist. Insofern können und müssen solche Kommunalplanungen weiterhin berücksichtigt werden.

Prof. Dr. Klaus Joachim Grigoleit (Technische Universität Dortmund, Fakultät Raumplanung): Sie haben im Anschluss an das von Herrn Roß Gesagte nach dem durch § 36 Abs. 3 zu befürchtenden Einbruch gefragt. Ein bisschen sehe ich das Problem darin, dass die überwiegende Tendenz der Begründung zu § 36 Abs. 3 Befürchtungen sehr plausibel macht, dass es letztlich im Kern doch um eine materielle Wirkung geht, nämlich die, erst einmal alles auszuschließen.

Ich weise noch einmal darauf hin, dass der Bundesgesetzgeber das nicht will. Das System des Bundesgesetzgebers ist darauf gerichtet, die Negativplanung durch eine Positivplanung zu ersetzen. Das haben Sie richtigerweise als Paradigmenwechsel bezeichnet. Leider haben Sie aber übersehen, dass der Bundesgesetzgeber in der Begründung zum Windenergieflächenbedarfsgesetz ausdrücklich sagt: Wenn die Ziele – 2%-Ziel; bei uns 1,8%-Ziel – erreicht sind, besteht kein weiterer Bedarf für den Ausbau erneuerbarer Energien. Dann soll dem Außenbereich Schutzvorrang eingeräumt werden. Ganz so weit ist es mit dem Paradigmenwechsel also nicht her. Schauen wir einmal, wie die Gerichte entscheiden werden. Ist es wirklich eine Positivplanung oder doch eine versteckte Negativplanung? Der Bundesgesetzgeber sagt jedenfalls: Ein Planungsbedürfnis besteht. Dieses ist erfüllt, wenn das 1,8%-Ziel erreicht ist.

Insofern ist jedenfalls der Ausgangspunkt, dass, wie Herr Graaff richtig dargestellt hat, vom Bundesgesetzgeber aus der Schutz des Planungsbedürfnisses zu rechtfertigen ist. Die Kunst liegt darin, das so in das Bundessystem einzupassen, dass keine Friktionen entstehen. Deshalb ist es sehr wichtig, erstens diesen Einzelfallcharakter zu betonen. Keineswegs darf es zu einem durchgängigen, allgemeinen Stopp kommen. Deswegen bin ich auch gänzlich gegen eine Soll-Regelung. Zweitens kann es nur die Fälle betreffen, in denen es um ungeplante Windenergieanlagen geht, also um Windenergieanlagen, die im imissionsschutzrechtlichen Verfahren genehmigt werden, ohne dass es eine planerische Grundlage gibt. Es dürfen also nicht die Fälle betroffen sein, zu denen der Bund ausdrücklich sagt, dass Konzentrationszonenplanungen vorgehen, bis die Regionalplanung fertiggestellt ist.

Daher besteht aus meiner Sicht dringender Handlungsbedarf, das tatbestandlich einzugrenzen. Das alles ändert nichts daran, dass nach wie vor ein wesentliches Risiko

besteht, weil die Situation so vertrackt ist, dass keiner von uns ein Problem damit hätte, das eine oder das Gegenteil zu vertreten. Wir alle wissen, dass die Materien sehr miteinander verschränkt sind. Wie das OVG Münster entscheiden wird, bleibt abzuwarten. Man darf sich nichts vormachen: Es drohen dann Schadenersatzklagen. Das ist ganz sicher. – Die Krokodilstränen der Anwälte finde ich erstaunlich. Es wird viele Verfahren geben. Darauf werden sie sich freuen.

Prof.'in Dr. Susan Grotefels (Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster): Ich wurde zu § 19 Landesplanungsgesetz gefragt. Zunächst ist erfreulich, dass das Parallelverfahren in diesen Paragrafen aufgenommen wurde. Es stand einmal die Idee im Raum, eine solche Regelung in den Landesentwicklungsplan aufzunehmen. Ich freue mich natürlich, dass unsere Anregung aufgenommen wurde, dass es eher eine gesetzliche Regelung sein sollte. Diese steht nun auch richtigerweise in § 19.

Angesichts der Änderungsanträge hatte ich die Idee, dass das Parallelverfahren anders als bei der Bauleitplanung schwieriger zu handhaben ist. Bei der Bauleitplanung gibt es einen Planungsträger, nämlich den Gemeinderat, wenn ein Flächennutzungsplan geändert oder neu erstellt und ein neuer Bebauungsplan aufgestellt wird. Der Gemeinderat entscheidet sowohl über die Änderung oder die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans als auch über die Neuaufstellung des Bebauungsplans. Das lässt sich verfahrenstechnisch in zwei Verfahren, aber zu demselben Termin regeln.

Das stelle ich mir schwieriger vor, wenn Regionalplanungsträger, also Verbandsversammlungen oder Regionalräte, eingebunden sind und es daneben das LEP-Verfahren gibt; der Landesentwicklungsplan soll geändert werden. Es muss sichergestellt werden, dass das Ministerium zum richtigen Zeitpunkt handelt und auch die Zustimmung des Landtags zur richtigen Zeit erfolgt. Das so abzustimmen, dass es sich wirklich um ein Parallelverfahren handelt, halte ich organisatorisch für sehr schwierig.

Deswegen habe ich mir überlegt, dass es sinnvoll wäre, zusätzlich eine Regelung einzuführen, die die Regelung des Baugesetzbuchs zum vorzeitigen Bebauungsplan aufnimmt. Dort gibt es in § 8 zusätzlich die Möglichkeit, einen vorzeitigen Bebauungsplan zu erlassen. Dieser ist trotzdem aus dem geänderten oder neuen Flächennutzungsplan entwickelt. Das Entwicklungsgebot wird eingehalten. Er kann aber eben auch vorzeitig in Kraft treten. Das auf das Verhältnis zwischen Regionalplan, der dann vorzeitig in Kraft tritt, und Landesentwicklungsplan zu übertragen, halte ich organisatorisch für einfacher. Erreicht wird damit dasselbe. Dem Entwicklungsgebot wird man trotzdem gerecht werden müssen.

Hans-Josef Vogel (Landesverband Erneuerbare Energien NRW): Wir sind uns wohl einig, dass die Entschädigungsregelung leerlaufen wird. Aus unserer Sicht ist das nicht das entscheidende Thema. Entscheidend ist, dass es möglichst nicht zu Aussetzungsentscheidungen kommt, damit der Fall erst gar nicht eintritt. Eben wurde noch einmal deutlich gemacht, dass Normenklarheit fehlt und Zeitverzögerungen in Gang sind. Das sind schon genug Möglichkeiten. Mit den fortschreitenden Klimawandelschäden

wird aber klar, dass mehr gemacht werden muss. Bei Zweifeln, auch bei Rechtszweifeln, ist eine Norm verfassungskonform auszulegen.

Ich betone noch einmal, was das Bundesverfassungsgericht gesagt hat: Die Anstrengungen können erst dann eingestellt werden, wenn Klimaneutralität erreicht ist. – Darauf sollte sich konzentriert werden. Es sollte möglichst keine Aussetzungsentscheidungen und keine Entscheidungen geben, nach denen die Behörden untätig werden. Im Übrigen verursacht so etwas auch Bürokratieaufwand bei den Bezirksregierungen. Ich weiß, wovon ich spreche. Personal muss her, und die Regionalpläne werden langsamer aufgestellt, weil erst einmal Personal für diese Entscheidungen eingesetzt werden muss etc. Wichtig ist, dass alle, die in den Gemeinden in den Behörden und bei den Antragstellern sowie bei den Bürgerenergiegenossenschaften – der Landtag hat das Bürgerenergiegesetz beschlossen – zuständig sind, ermutigt sind, sich darauf zu konzentrieren, und Planungs- und Verfahrenssicherheit gegeben sind, damit bis zur Fertigstellung der Regionalpläne positiv beschieden wird. Ich werbe also für Tempo und nicht für Verzögerungen.

Thomas Mock (Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit): Mich irritiert, dass immer, wenn es nicht weitergeht, eine Schadenersatzkeule aus der Tasche gezogen wird. Schadenersatz ist ein spannendes Thema, gehört aber eigentlich nicht hierhin, zumal wir dazu vielfältige Meinungen haben könnten.

Über die Diskussion über den Flächenfraß, zu dem ich angesprochen wurde, bin ich insoweit irritiert, als dass die heutigen Großanlagen mit 6 bis 7 MW installierter Leistung und 250 bis 300 m Gesamthöhe mit allem Drum und Dran, also Infrastruktur, Ersatzflächen usw., einen Flächenbedarf von etwa 10 ha pro Anlage haben. Eigentlich muss darüber geredet werden, wenn über unklare Definitionen gesprochen wird. Bei 10 ha pro Anlage ist die Ausgangssituation natürlich eine ganz andere.

Die 1,8 % sind bereits übererfüllt. Insoweit kommt das Gesetz im Grunde viel zu spät bzw. zu einem Zeitpunkt, zu dem die 1,8 % längst erreicht sind. Das müsste der Gesetzgeber berücksichtigen.

Am 19.12.2022 hat der Weltbiodiversitätsrat, IPBES, getagt. Die IPCC- und die IPBES-Tagungen laufen bekanntlich parallel wegen der gleichrangigen Bedeutung. Diese haben dazu geführt, dass Deutschland sich selbst wie gegenüber IPCC in Paris auch gegenüber dem IPBES in Montreal verpflichtet hat, 30 % der Landesflächen als Schutzgebiete auszuweisen, und zwar bis 2030 ausgewiesen zu haben. Momentan sind Schutzgebiete geöffnet. Ich schätze, über 80 % der Schutzgebietsflächen sind für die Windindustrie geöffnet worden. Es ist unfassbar, in welchem Umfang momentan auch das Beschleunigungsgesetz diese Schutzgebiete zu Industriegebieten macht. Ich sehe also überhaupt nicht mehr, dass der internationalen Selbstverpflichtung Deutschlands, 30 % der Landesfläche als Schutzgebiete auszuweisen, auf irgendeine Art und Weise noch Folge geleistet werden kann. In dem vorliegenden Gesetz wird das nicht mit einem Wort berücksichtigt, obwohl es eigentlich eine Selbstverständlichkeit ist, diesen Flächen Genüge zu tun, und zwar bevor sie mit Industrieanlagen vollgesetzt werden.

Außerdem können die Ziele, die damit verbunden sind, nicht realisiert werden. Eines ist klar: Die für die Windanlagen benötigten Rohstoffe führen weltweit zu massiven Klimagasemissionen. Klima ist ein weltweites, kein NRW-Thema, das in die Abwägung einbezogen werden muss.

Mit anderen Worten gibt es einen Flächenfraß, der schlimmer wird als je zuvor – entgegen jeglicher Ziele auch der Landespolitik. Außerdem wird die 30-%-Selbstverpflichtung Deutschlands im Hinblick auf die Montreal-Verpflichtung vom 19.12.2022 nicht berücksichtigt. Meines Erachtens hätte das in die Überlegungen zum Gesetz einfließen müssen.

Dr. Christian Untrieser (CDU): Ich stelle eine Frage an Herrn Dr. Biedendorf zu § 36, also zur Übergangssteuerung der Windenergie. Sie als IHK haben schon in der letzten Runde deutlich gemacht, eine solche Regelung zu befürworten. Nun könnte man Ihnen vorhalten, die IHKs sagten auch, es solle an Erneuerbaren ordentlich zugebaut werden, damit das Energieangebot erhöht werde. Warum sind Sie dennoch der Auffassung, dass eine Übergangssteuerung ein richtiges Instrument ist?

André Stinka (SPD): Herr Roß, Sie haben in Ihrer Stellungnahme das Thema „Entschädigungen“ angesprochen – auch vor dem Hintergrund der Aussage von Herrn Vogel, was das insbesondere für die Bürgerenergiegemeinschaften bzw. -genossenschaften bedeuten kann. Vielleicht können Sie mit ein paar Sätzen darauf eingehen, was dann drohen würde. Allerdings hoffen wir ja alle, dass es nicht kommt.

Dietmar Brockes (FDP): Herr Roß, halten Sie es auf Basis Ihrer Expertise für ratsam, im neuen § 36 Abs. 3 auf die vorgesehene Untersagungsregelung raumbedeutsamer Planung und Maßnahmen zu verzichten?

Christian Loose (AfD): Herr Mock, Sie waren langjährig leitender Angestellter bei einem Rohstoffkonzern. Inzwischen hören wir in NRW und auch generell in Deutschland von Entlassungen bei thyssenkrupp und anderen Unternehmen aus der energieintensiven Industrie. Werden die Strompreise für die Industrie mit der Beschleunigung des Ausbaus eher sinken oder steigen? Was sind die Folgen für das Rheinische Revier und unsere Industrie?

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Wir starten mit der nächsten Antwortrunde.

Dr. Ulrich Biedendorf (Die Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen): Herr Dr. Untrieser, Sie haben gefragt, warum wir für eine Übergangssteuerung sind, wie sie in § 36 Abs. 3 von Ihnen und von Bündnis 90/Die Grünen vorgeschlagen worden ist. Wir haben uns schon in unserer Stellungnahme zu den Eckpunkten der dritten Änderung des Landesentwicklungsplanes für das damals formulierte Ziel 10.2-13 ausgesprochen, das vom Oberverwaltungsgericht im Februar dieses Jahres mehr oder weniger einkassiert worden ist.

Wir haben damals schon hinter den Ideen des Ziels 10.2-13 gestanden, um Planungssicherheit in dem relativ kurzen Zeitraum bis Ende 2025 in Bezug auf die Ausweisung von Windenergiebereichen in den einzelnen Regionalplänen des Landes – das sind insgesamt sechs Stück – zu bekommen. Wir halten diesen kurzen Zeitraum für vertretbar, um die Planungen, die aus welchen Gründen auch immer die Ausweisung bzw. die Planung von Windenergiebereichen in irgendeiner Form beeinträchtigen können, zu stören.

Es sind heute ausführlich juristische Bedenken gegen den Entwurf des § 36 Abs. 3 vorgetragen worden. Folgende Idee unterstützen wir durchaus: Lassen wir uns einfach bis Sommer des nächsten Jahres Zeit; spätestens dann wissen alle Kommunen in diesem Lande, wo auf ihrem Gemeindegebiet Windenergiebereiche ausgewiesen werden sollen. Und dann können auch zusätzliche oder weitere Planungen vorgenommen und auch entsprechende Genehmigungen getroffen werden.

Ob die Anträge der Vergangenheit an einer Entscheidung des Landtages festgemacht werden können, sei ganz bewusst dahingestellt. Das möchten wir gar nicht bewerten. Wir halten allerdings die Grundidee für richtig.

Herr Dr. Untrieser, Sie haben recht: Wir sind durchaus Freunde von ausreichenden Flächenzuweisungen für Gewerbe und Industrie, also nicht nur für Windenergie- oder Windkraftanlagen.

Tobias Roß (DOMBERT Rechtsanwälte): Ich will, weil es gerade passt, über Entschädigungen sprechen und die diesbezügliche Frage aufgreifen. Zu den berühmten Krokodilstränen der Anwälte: Ich bin nicht nur Anwalt, sondern auch Staatsbürger. Insofern habe ich immer ein Interesse an rechtssicheren Regelungen.

Entschädigungen sind ein wichtiges Thema. Ich möchte aufgreifen, was Herr Vogel gesagt hat, und sehe das tatsächlich ähnlich. Die derzeitige Regelungssystematik läuft darauf hinaus, dass diese Aussetzungen generell entschädigungslos verlaufen werden, obwohl ich mir gar nicht hundertprozentig sicher bin, ob das die Intention des Gesetzes und des Änderungsantrages ist. Im Änderungsantrag verweisen Sie in Bezug auf § 36 Abs. 4 und die Aussetzung in Windenergieverfahren nach Abs. 3 auf diese Norm, das heißt: Irgendwie soll das schon Anwendung finden.

Praktisch ist aber die Norm des § 36 Abs. 4 angelehnt an die Entschädigung im Baugesetzbuch § 18, worin steht: übersteigt die Dauer der Aussetzung „vier Jahre“. In Abs. 3 steht, dass die Aussetzung längstens bis Ende 2025 dauern darf, was mit Blick auf die Gesamtsicht auch Sinn macht. Diese Begrenzung ist in sich sinnvoll, sie bedeutet aber faktisch, dass man aufgrund des Zusammenwirkens der beiden Normen faktisch in diesem Bereich nicht zu einer Entschädigung kommt. Ich weiß nicht, ob das intendiert ist, jedenfalls ist es aus meiner Sicht die faktische Konsequenz.

Das ist natürlich – wenn ich das als Überleitung zu der zweiten Frage nehmen darf – deshalb ein großes Problem, weil das nicht nur Vorhabenträger im Bereich der großen Unternehmen betrifft, sondern da ist das Recht insofern gerecht, als alle Vorhabenträger gleich behandelt werden, egal ob es sich um Unternehmen oder um Bürgerenergie-

gesellschaften handelt. Der Antragsteller ist juristisch immer der Antragsteller; das heißt, das wird sich für alle auswirken.

Das bedeutet natürlich auch, dass Bürgerenergiegesellschaften und bestimmte Strukturen als Genehmigungsantragsteller das Problem haben werden, dass sie nach der vorgesehenen Rechtslage keine Entschädigungen für Aussetzungen bekommen. Das ist mit Blick auf die massiven Investitionen, die häufig schon bis zum Erreichen dieser Aussetzungsentscheidung getätigt worden sind, durchaus ein großes Problem, auch juristisch. In der Praxis läuft es folgendermaßen: Bis überhaupt ein Genehmigungsantrag gestellt wird, vergehen circa zwei bis drei Jahre. Es beginnt mit der Grundstücks-sicherung und mit der Wegesicherung. Es hängt sehr viel daran. Die Genehmigungsanträge umfassen etwa 18 Aktenordner. Gutachten liegen in unfassbarer Zahl vor. Das heißt, die Vorlaufkosten sind massiv.

Wir gehen da mit einer Aussetzung, einer drohenden Ablehnung komplett ohne Entschädigung rein – und das gerade bei laufenden Verfahren, an denen die Vorhabenträger schon lange dran sind. Das halten wir auch juristisch, so wie die Regelung momentan ausgestaltet ist, für kritisch.

Die zweite Frage lautete: Wie sehen wir das? Wie empfehlen wir, zu agieren? Mir steht es nicht zu, Empfehlungen zu machen. Aber gesetzt den Fall, die politischen und auch die juristischen Ausbauziele – sie sind ja auch im EEG und im Bundesrecht verankert – sollen in NRW erreicht werden, dann lautet auf jeden Fall meine Befürchtung: Wenn das Gesetz im Wesentlichen unverändert verabschiedet wird, dann wird das dazu führen, dass diese Ziele deutlich verfehlt werden, einfach weil Anträge faktisch ausgesetzt werden. Dann sehen wir uns vielleicht alle in einem Jahr vor irgendwelchen Gerichten, und die Anwälte sagen: Okay, wir können vielleicht damit leben. – Aber es geht ja nicht um die Anwälte, sondern darum, dass wir rechtssichere Verfahren und vor allem auch Investitionssicherheit haben.

Aus diesem Blickwinkel würde ich empfehlen, die Norm, so wie sie jetzt ist, mit all ihren benannten Schwächen, nicht zu verabschieden.

Thomas Mock (Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit): Die Praxis zeigt momentan, dass Anträge sehr schnell vorliegen und Verfahren sehr schnell verlaufen. Es müssen kaum noch Gutachten vorgelegt werden; alles ist mehr oder weniger gestrichen worden. Das gilt insbesondere für Umwelt- und Artenschutz, und auch viele Anwohnerinteressen gehen derzeit unter. Die Verfahren sind sehr beschleunigt worden. Aufgrund des Personalmangels bei den Behörden – dies sollte meines Erachtens ein Schlüsselthema sein – können Verfahren nur sehr gestrafft und mit sehr viel weniger Gutachten überhaupt noch schnell durchgezogen werden. Das ist in vielen Bereichen inzwischen gang und gäbe. Die tägliche Praxis zeigt das.

Auf der anderen Seite möchte ich auf die Fragen antworten: Worauf läuft das hinaus? Wo ist die Perspektive für wen? Die Perspektive mag natürlich für die Windindustrie interessant sein, denn wir reden im Grunde nur darüber und nicht über Neuansiedlungen und über sonstige Industrie. Wie Sie lesen konnten, lässt die Investitionsneigung sowohl der existenten Industrie als auch der Industrie aus dem Ausland, die eventuell

Interesse haben könnte, hier in Deutschland zu investieren, drastisch nach. Wo ist die Perspektive für die Industrie? Die Perspektive für Investitionen besteht nur dann, wenn nicht nur Rechtssicherheit, sondern auch Kostensicherheit existiert, und dabei läuft es immer wieder auf die Energie hinaus. NRW ist immer ein Energieland gewesen und wollte es auch immer sein. Allerdings machen Windanlagen die Energie so teuer, dass wir auf Dauer aufgrund der Kostenstruktur kein Energieland mehr sein werden.

Frau Professor Dr. Grimm vom Sachverständigenrat hat mit ihrem Gutachten deutlich gemacht, dass die Kostenstruktur auf mindestens 0,25 Euro pro Kilowattstunde hinausläuft. Hinzu kommen 8 % an Netzentgelten, die drastisch steigen werden. Wir erreichen damit ein Kostenniveau, das wir noch nie zuvor erreicht haben. Es ist nicht absehbar, dass es irgendwann preiswerter werden wird. Die Summe von 1,2 Billionen Euro, die bis 2040 ansteht, habe ich eben schon erwähnt; sie ist inzwischen seitens der Sachverständigen unstrittig. Das heißt, die Industrie hat angesichts dessen keine Perspektiven mehr für Investitionen und insbesondere keine Perspektiven mehr, um bestehende Standorte zu sichern.

Eine Reihe von energieintensiven Industrien bauen nicht nur ihre Arbeitsplätze ab, sondern sie legen ihre Anlagen still. Die Aluminiumhütte in Neuss ist das beste Beispiel. Das war die größte Aluminiumhütte Europas; jetzt ist sie geschlossen. Und warum? Weil die Perspektive aufgrund der Stromkosten nicht mehr stimmt.

Das sollte eigentlich ein Warnzeichen sein. Stattdessen machen wir weiter und weiter und merken gar nicht, welche Kollateralschäden links und rechts passieren. Für die Industrie war NRW in Europa und in Deutschland das Energieherz der energieintensiven Industrien, und das bauen wir ab.

Ich frage mich: Woher soll NRW in Zukunft die Wertschöpfung hernehmen, um die Soziallasten, Sozialsysteme usw. zu finanzieren? Auf die Verschuldungssituation in NRW möchte ich gar nicht erst eingehen. Das wird nur mit Wachstum und mit der Industrie möglich sein. Dieses Gesetz läuft allerdings genau dagegen. Ich möchte ausdrücklich dokumentieren, was mit diesem Gesetz und mit dieser Diskussion derzeit verfolgt wird, nämlich in der Tat eine Deindustrialisierung. Diese ist real; gucken Sie sich die Statistiken an.

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Herr Mock, Sie müssen zum Ende kommen.

Thomas Mock (Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit): Danke.

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Wir beginnen wir mit der sechsten Fragerunde.

André Stinka (SPD): Herr Vorsitzender, wir möchten darum bitten, dass wir, wenn das Protokoll vorliegt, darüber reden, inwieweit sich die Fragen und Antworten, die in solch einer Sitzung gestellt bzw. gegeben werden, auf Themen beziehen müssen. Ich gehe mal auf die Antworten von Herrn Mock ein: Allgemeine Energiepolitik haben wir heute nicht als Thema. Es gibt eine Satzung, die wir im Landtag verabschiedet haben. Ich

bitte um Überprüfung durch den Präsidenten, ob das noch im Rahmen dessen ist, was wir vereinbart haben.

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Das machen wir sehr gerne.

Dietmar Brockes (FDP): Frau Professorin Grotefels: Halten Sie es – dazu habe ich Herrn Roß gerade bereits gefragt – auf Basis Ihrer Expertise für ratsam, auf die vorgesehene Untersagungsregelung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im neuen § 36 Abs. 3 zu verzichten?

Christian Loose (AfD): Herr Mock, 2022 stellte die Wirtschafts-, Klimaschutz und Energieministerin Mona Neubaur zur Gründung der Task Force Windenergie fest:

„Die durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ausgelöste Energiekrise können wir nur durch den massiven Ausbau der Erneuerbaren und insbesondere der Windenergie nachhaltig überwinden. Deshalb ist es so wichtig, dass in Nordrhein-Westfalen jetzt der Wind in Richtung Ermöglichung weht. Ich freue mich, dass die ressortübergreifende Task Force nun ihre Arbeit aufnimmt und gemeinsam Vorschläge zur Ausbaubeschleunigung entwickelt und schnell in die Tat umsetzt.“

Wie sehen Sie die Kausalität zwischen dem Zitat und den heutigen Folgen, Herr Mock?

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Es wurden Fragen an zwei Sachverständige gerichtet.

Prof.'in Dr. Susan Grotefels (Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster): Vielen Dank für die Frage zu § 36 Abs. 3 und zu der Änderung. Ich habe es in meiner Stellungnahme relativ kurz angedeutet, weil ich zeitlich nicht in der Lage war, das bis zum Ende darzustellen. Alle Kollegen, die hier sitzen, sehen Probleme in der jetzigen Formulierung in § 36 Abs. 3 und haben meine Bedenken bestärkt.

Einerseits sind die Bedenken verfassungsrechtlicher Natur. Greifen wir da in Bodenrecht ein? Dürfen wir das nach dem Landesplanungsgesetz ändern? Weiterhin bestehen unkonkrete Regelungen, die nachgeschärft werden müssten. Außerdem betrifft das Ganze nur einen sehr engen Zeitraum, also nur bis zum 31. Dezember 2025. Man sollte sich ernsthaft fragen, ob es das wert ist. Wenn wir die Regelungen nicht so konkret hinbekommen, dass sie Sinn machen und dass sie nicht ins Bodenrecht eingreifen, würde ich eher dazu neigen, darauf zu verzichten.

Thomas Mock (Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit): Ich finde es sehr bemerkenswert, was vorhin angedeutet wurde. Auf die Prüfung bin ich sehr gespannt. Das möchte ich gerne schwarz auf weiß sehen.

Ich möchte nun auf die Frage eingehen. In der Tat stellen wir fest, dass schon vor dem Krieg in der Ukraine eine drastische Entwicklung im Hinblick auf den Energiemarkt und die Folgen stattgefunden hat. Insoweit war die Folge meines Erachtens nur eine Maskie-

rung, das heißt, man hat den Krieg im positiven Sinne wie auch im negativen Sinne genutzt, um die Thematik über die Task Force massiv voranzubringen. Das kann man so machen, das kann man so sehen. Dem stehe ich uneingeschränkt gegenüber.

Was ist auf der anderen Seite die Folge? Was wir sehen, ist doch: Je mehr Windanlagen gebaut werden, desto wärmer wird die Temperatur. Das Ziel von 1,5 Grad haben wir inzwischen überschritten. Die Korrelation zwischen Zubau von Windanlagen und erhöhter Temperatur ist unbestreitbar. Und das irritiert auf der einen Seite, weil es nur eine Korrelation ist, keine Kausalität. Aber die Frage ist: Was können wir mit dem Zubau im Hinblick auf das Ziel dieses Gesetzes und das Ziel der Task Force erreichen?

Es sei einfach mal in den Raum geworfen, dass die Effizienz der Umsetzung des Gesetzes einerseits und die Gesamtbetrachtung – die Gewinnung der Rohstoffe für die Windanlagen, der Bau, die Flächennutzung, die Errichtung und der spätere Betrieb – im Gesetz auch Niederschlag finden müssen. Das ist jedenfalls meine Auffassung.

Vor dem Hintergrund ist auch wichtig, dass die Task Force nicht nur das Ziel des schnellen Ausbaus im Auge haben sollte, sondern auch die Betroffenheit und die Akzeptanz. Es war bisher immer Gegenstand der Gesetzgebung, für die Akzeptanz zu sorgen und die Bevölkerung mitzunehmen. Da sehe ich den Ansatz und die Intention meiner Stellungnahme: In den aktuellen Änderungen zu dem Gesetz wurde auf die Anwohner viel zu wenig Rücksicht genommen wurde, sodass die Interessen der Anwohner quasi nicht mehr stattfinden. Ich sehe mich auch als Anwohnervertreter, der auf diese Anwohnerrechte immer wieder hinweist und die Akzeptanz in den Mittelpunkt stellt, wie ich es auch in Bezug auf die Wertschöpfung, die Arbeitsplätze und die finanzielle Situation tue.

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Das war die sechste Fragerunde, in der nur noch zwei Fraktionen Fragen gestellt haben. Ich frage, ob eine weitere Fragerunde gewünscht wird. – Es besteht kein Interesse. Dann möchte ich die Anhörung beenden und zum Ende kommen.

Ich möchte mich ganz herzlich bei allen Sachverständigen für Ihre Teilnahme an der heutigen Anhörung bedanken. Die nächste Sitzung unseres Ausschusses findet am 8. Mai, also in der nächsten Woche statt. Schönes Wochenende!

gez. Dr. Robin Korte
Vorsitzender

Anlage

06.05.2024/06.05.2024